

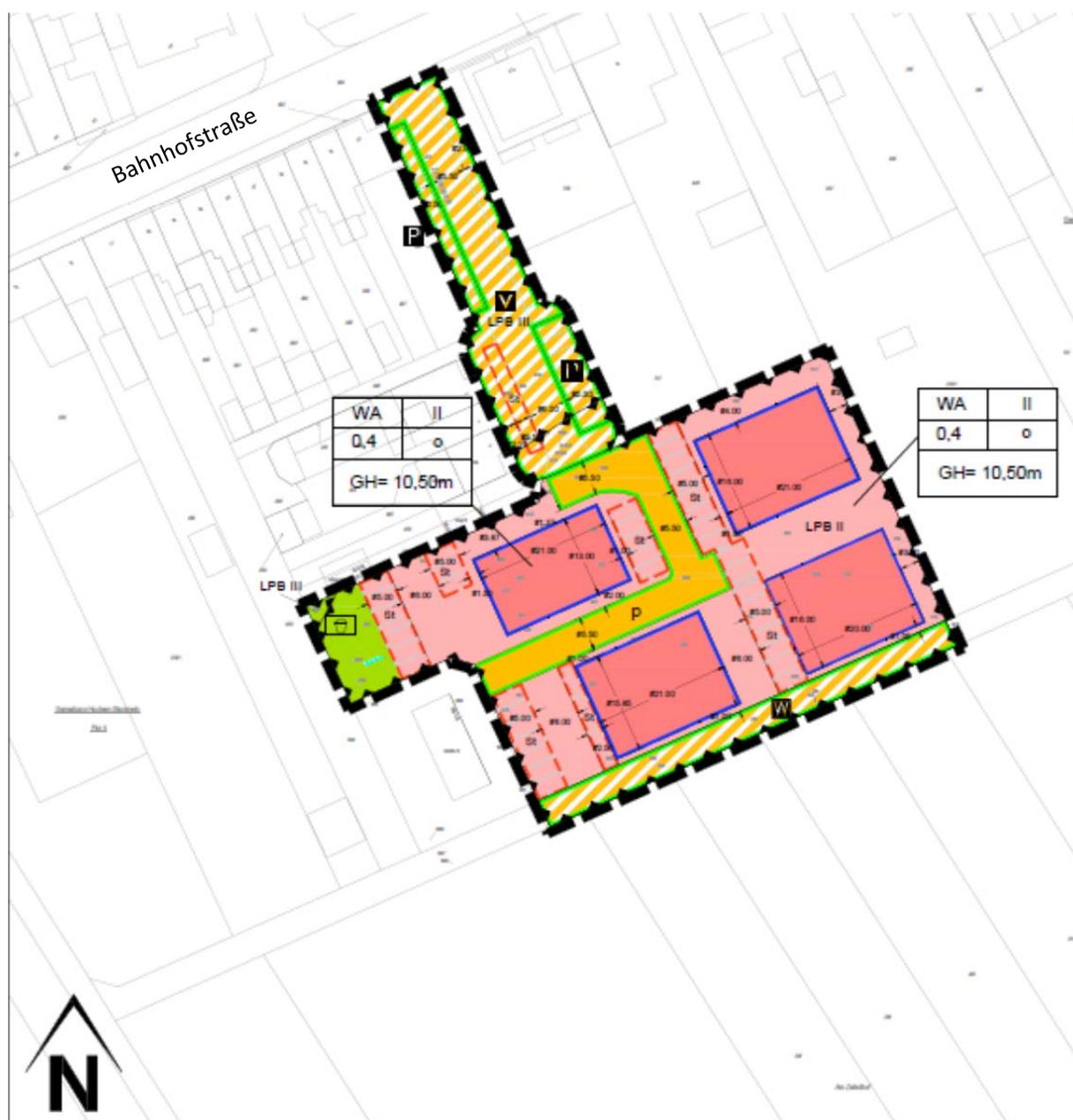
Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes C 31 – „Am Zehnthof“

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes C 31 – „Am Zehnthof“, Ortschaft Huchem-Stammeln, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Zeitgleich soll auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Landschaftsrandes sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen. Ein weiteres Planungsziel ist die Schaffung eines attraktiven Wohnflächenangebotes für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde.

Der Entwurf des Bebauungsplanes C 31 – „Am Zehnthof“ ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt:



Die Planunterlagen für die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans C 31 – „Am Zehnthof“ bestehen aus:

1. Entwurf der Planurkunde
2. Begründung zum Bebauungsplan
3. Textliche Festsetzungen und Hinweise
4. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I B-Plan "Am Zehnthof" (Büro für Freiraumplanung Dieter Liebert, 2019)
5. Schalltechnische Untersuchung (Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte Michael Mück, 2020)

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet. Die Anordnung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs C 31 – „Am Zehnthof“ erfolgt in der Zeit

vom 07.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

im Rathaus der Gemeindeverwaltung Niederzier, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Zimmer 7 und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Montags bis freitags	von	08:00 – 12:30 Uhr,
dienstags	von	14:00 – 16:00 Uhr,
donnerstags	von	14:00 – 18:00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Gemeindeverwaltung Niederzier, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, per Post, zur Niederschrift, per Fax (02428/84-150) oder per E-Mail (gemeinde@niederzier.de) gerichtet werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich ausgelegten Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Niederzier unter

Gemeinde Niederzier: <https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier <https://www.niederzier.de/aktuelles/inhaltseiten/amtsblatt.php> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Niederzier deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Beschluss der Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Niederzier, den 21.07.2020

gez. Heuser
Bürgermeister

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates vom 18.06.2020 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen waren nicht einzuholen.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 21.07.2020

gez. Heuser
Bürgermeister